VERORDNUNG (EG) Nr. 1218/1999 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1999

über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 861/1999 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um eine einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

(3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.

(4) Es ist angezeigt festzulegen, daß vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, über die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, die mit dieser Verordnung nicht mehr übereinstimmen, während eines Zeitraums von 60 Tagen von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [3] weiter geltend gemacht werden können.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich für die zolltarifliche und statistische Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

Artikel 2

Vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft können die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von 60 Tagen gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiter geltend gemacht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1999

Für die Kommission

Mario MONTI

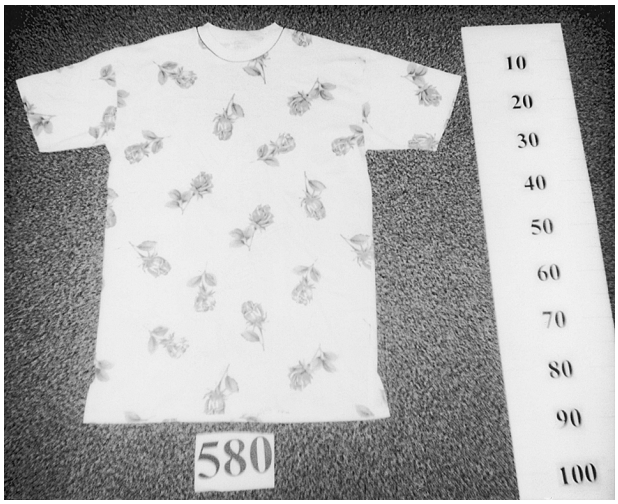
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.
[2] ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 11.
[3] ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Gartenpavillon (Abmessungen: 3 × 3 m), bestehend aus einem gewebten Kunststoffdach, das aus Polyethylen-Streifen mit einer Breite von weniger als 5 mm, die auf beiden Seiten mit Kunststoff überzogen sind, hergestellt ist. Der beidseitige Überzug aus Kunststoff ist mit bloßem Auge wahrnehmbar. Die Ware wird mit Metallstützen und Spannvorrichtungen zur Befestigung am Boden gestellt.	3926 90 91	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 3b) und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 2a) zu Kapitel 59 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 3926, 3926 90 und 3926 90 91.
2. Leichtes, weites Kleidungsstück aus Gewirken oder Gestricken (100 % Baumwolle), vollständig mit dekorativen Mustern bedruckt, bis zur Mitte der Oberschenkel reichend (Gesamtlänge: 90 cm). Es weist einen runden Halsausschnitt, der mit einem Gewirkestreifen eingefaßt ist, kurze Ärmel, die ebenso wie der untere Rand gesäumt sind, sowie seitliche etwa 10 cm lange Schlitze am unteren Rand auf. (Kleid) (Siehe Photographie Nr. 580) (*)	6104 42 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6104 und 6104 42 00. Siehe auch die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur zu den Codes 6104 41 00 bis 6104 49 00. Die Einreihung als Nachthemd ist ausgeschlossen, weil das gegenständliche Kleidungsstück nach seinen objektiven Merkmalen unterschiedslos im Bett oder an anderen Orten getragen werden kann und daher nicht dazu bestimmt ist, ausschließlich oder im wesentlichen als Nachtkleidung getragen zu werden. Angesichts der Länge des Kleidungsstücks ist eine Einreihung unter KN-Code 6109 ausgeschlossen.
3. Leichtes, weites Kleidungsstück aus Gewirken oder Gestricken (100 % Baumwolle), vollständig mit dekorativen Mustern bedruckt, bis über die Knie reichend (Gesamtlänge: 120 cm), ohne Ärmel. Es weist einen runden halsfernen Ausschnitt auf, der mit einem Gewirkstreifen eingefaßt ist. Der untere Rand des Kleidungsstücks ist gesäumt und weist seitlich etwa 22 cm lange Schlitze auf. (Kleid) (Siehe Photographie Nr. 581) (*)	6104 42 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6104 und 6104 42 00. Siehe auch die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur zu den Codes 6104 41 00 bis 6104 49 00. Die Einreihung als Nachthemd ist ausgeschlossen, weil das gegenständliche Kleidungsstück nach seinen objektiven Merkmalen unterschiedslos im Bett oder an anderen Orten getragen werden kann und daher nicht dazu bestimmt ist, ausschließlich oder im wesentlichen als Nachtkleidung getragen zu werden. Angesichts der Länge des Kleidungsstücks ist eine Einreihung unter KN-Code 6109 ausgeschlossen.
4. Kleidungsstück aus einfarbigem Gewebe (100 % Polyamid) mit einer Dicke des Gewebes von 0,1 mm, auf der Innenseite mit nicht zellförmigem Kunststoff (Polyurethan) bestrichen, wattiert und abgesteppt gefüttert. Das Kleidungsstück weist einen doppelten Umlegekragen auf, wobei der innere Kragen aus gerauhtem Gewirke besteht und ist mit einer durchgehenden Öffnung vorn mit Druckknopfverschluß von links über rechts versehen. Ferner ist das Kleidungsstück mit langen Ärmeln mit Reißverschlüssen an den Ärmelenden ausgestattet. In Taillenhöhe befinden sich zwei eingesetzte Taschen. Das Kleidungsstück reicht bis zur Hüfte (Gesamtlänge: 75 cm) und am unteren Rand befindet sich ein Tunnelzug). (Anorakähnliches Kleidungsstück) (Siehe Photographie Nr. 583) (*)	6201 93 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 2a) 1) zu Kapitel 59, der Anmerkung 8 zu Kapitel 62 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6201 und 6201 93 00. Das Kleidungsstück ist aus einem Gewebe hergestellt, dessen Oberflächenbehandlung nicht mit bloßem Auge wahrnehmbar ist.

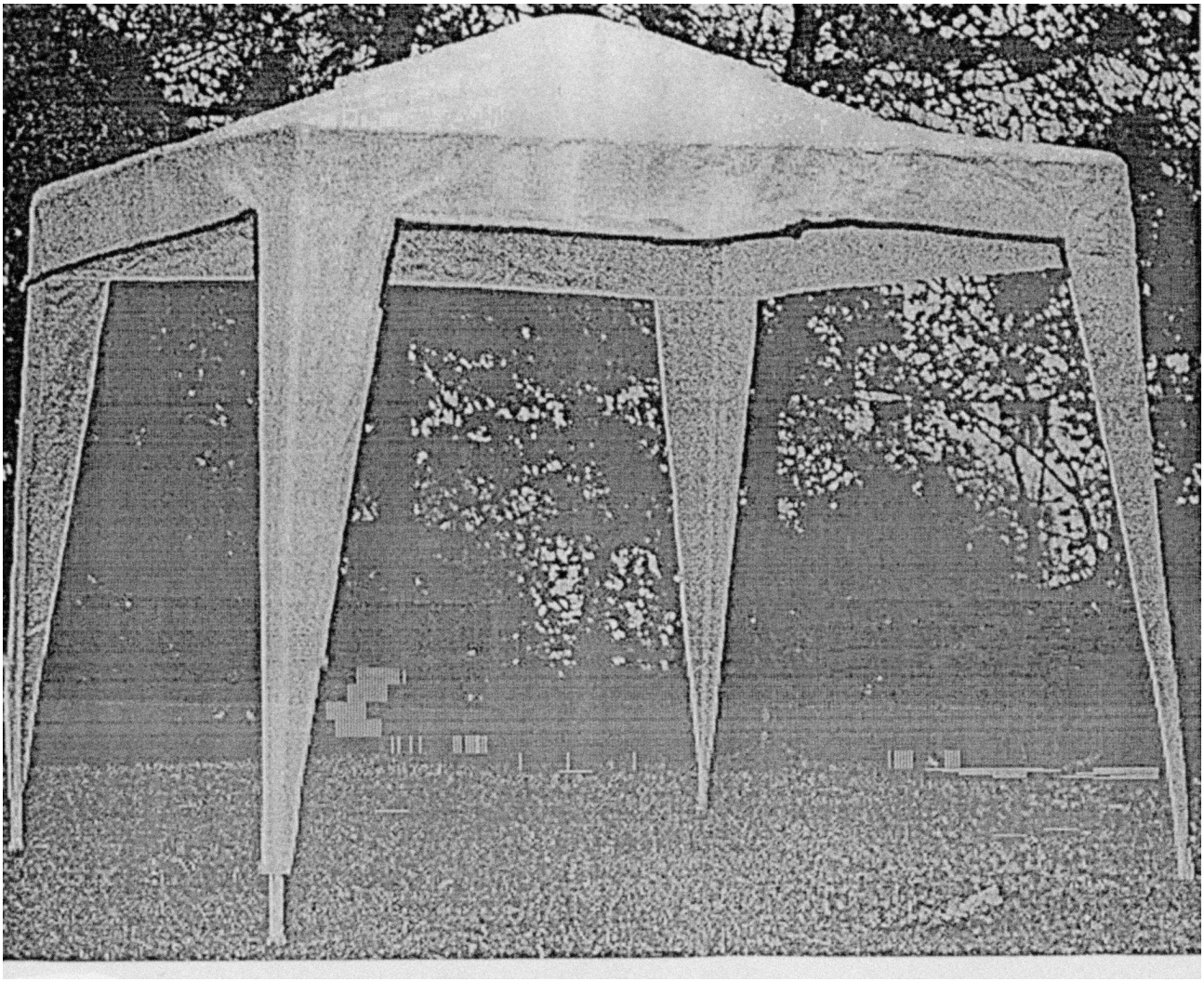
Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
5. Zweifarbiges Kleidungsstück aus Gewebe aus synthetischen Chemiefasern (100 % Nylon), den Oberkörper bis zur Hüfte bedeckend. Es weist einen V-Ausschnitt auf und ist vorne mit einer durchgehenden Öffnung versehen, hat am unteren Ende einen verengenden Bund und ist ärmellos. Es besitzt weite Armausschnitte, deren unterer Teil teilweise mit einem elastischen Zug versehen ist. Es ist mit einer aufgenähten Tasche mit Klettverschluß, Gürtelschlaufen und einem verstellbaren Gürtel aus textilem Material mit Verschluß ausgestattet. Dieses Kleidungsstück ist vollständig gefüttert. Es enthält im Inneren zwei Frontstücke und ein Rückenteil aus Schaumstoff. (Andere Bekleidung) (Siehe Photographie Nr. 582) (*)	6211 43 90	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 8 zu Kapital 62 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6211, 6211 43 und 6211 43 90. Siehe auch die Erläuterungen zu Position 6211 des Harmonisierten Systems. Dieses Kleidungsstück kann angesichts seiner objektiven Kriterien nicht als Schwimmweste der Position 6307 angesehen werden.
6. Gartenpavillon (Abmessungen 3 × 3 m), bestehend aus einem Dach aus dickem Gewebe (100 % Baumwolle). Die Ware wird mit Metallstützen und Spannvorrichtungen zur Befestigung am Boden gestellt. Das Gewebe überdeckt das Gestänge und die Eckpfosten. (Siehe Photographie Nr. 588) (*)	6306 91 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 3b) und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 1 zu Kapitel 63 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6306 und 6306 91 00. Da die Konstruktion an allen vier Seiten offen ist, kann die Ware nicht als Zelt eingereiht werden.


10
20
30
40
50
60
70
80
90
100
580


10
20
30
40
50
60
70
80
90
100
581


MUSTO
MUSTO
10
20
30
40
50
60
582


10
20
30
40
50
60
583



(*) Die Photographien dienen lediglich zur Illustration.